



Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 22. Mai 2026, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98, 31582 Nienburg (Weser), Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nienburg Blatt 8039 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17,38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Nienburg	14	61/18	Gebäude- und Freifläche, Am Bärenfallgraben 1,3,3A, Am Lehmwandlungsgraben 2,4	5506
	Nienburg	14	61/26	Gebäude- und Freifläche, Am Bärenfallgraben 5, 7	2164
	Nienburg	14	61/27	Gebäude- und Freifläche, Am Bärenfallgraben	910
	Nienburg	14	61/28	Gebäude- und Freifläche, Am Lehmwandlungsgraben 6	3107

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 3 - Am Bärenfallgraben - im EG links, Nr. 7 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Einstellplatz E 7 des Lageplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 8033 bis 8098.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch Eigentümerversammlung mit Mehrheit ersetzt werden. Sie gilt nicht durch Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung und für Grundpfandrechtsgläubiger nach Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder nach Rettungserwerb (§ 9 GrdEStG.)

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11.11.1980 unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Blatt 6213 eingetragen am 23.02.1981.

[Eigentumswohnung im EG mit Kfz-Stellplatz (100 m² Wohnfläche; 19 m² Nutzfläche im Kellerraum) in einer Anlage (Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhäusern und Nebengebäuden) mit insgesamt 66 Sondereigentumseinheiten; die Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1975) mit 6 Wohneinheiten]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 85.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de

Heider
Rechtspfleger